|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0690 |
| Titel | Gesundheitspolizei. |
| Datum | 30.03.1944 |
| P. | 290–291 |

[*p. 290*] In Sachen des Karl Bachofen, Bassersdorf, betreffend gesundheitspolizeiliche Mißstände (Rekurs gegen eine Verfügung des Statthalteramtes Bülach vom 30. Oktober 1943)

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 30. Oktober 1943 beschwerte sich der Rekurrent Karl Bachofen beim Statthalteramt Bülach darüber, daß die Gesundheitsbehörde Bassersdorf auf seine Anzeigen über gesundheitspolizeiliche Mißstände, verursacht durch seinen Nachbarn, nicht innert nützlicher Frist die nötige Kontrolle ausgeübt und Abhilfemaßnahmen getroffen habe. Mit Verfügung vom 30. Oktober 1943 wies das Statthalteramt Bülach die Beschwerde, weil unbegründet, ab. // [*p. 291*]

B. Gegen die Verfügung des Statthalteramtes Bülach reichte der Rekurrent rechtzeitig Rekurs beim Regierungsrat ein. Zur Begründung des Rekurses wird in der Rekursschrift vom 10. November 1943 und ihrer Ergänzung vom 29. November 1943 folgendes ausgeführt: Der Rekurrent habe wiederholt wegen des Gestankes, den sein Nachbar Facincani mit seinem Gewerbe, Trocknen von Kaninchenfellen, verursache, bei der Gesundheitsbehörde Bassersdorf erfolglos Anzeige erstattet. Diese habe aber nur einmal und zwar zwei Wochen nach der Anzeige, Kontrolle beim Nachbar gemacht; diese sei erfolglos verlaufen, da der Nachbar von dritter Seite Kenntnis vom bevorstehenden Augenschein der Behörde erhalten habe. Der durch das Gewerbe des Nachbarn verursachte Gestank sei nicht nur lästig, sondern gesundheitsschädlich.

C. Das Statthalteramt Bülach und die Gesundheitsbehörde Bassersdorf beantragen Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß § 1 des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspolizei vom 10. Dezember 1876 ist es Sache des Staates und der Gemeinden, auf die möglichste Abhaltung und Beseitigung gesundheitsschädlicher Einflüsse hinzuwirken. Ferner verpflichtet § 16 der Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden vom 25. Juli/24. August 1883 die Gemeinden, gegen gesundheitsschädliche Einflüsse von Gewerben auf die nächste Umgebung, ebenso gegen Ablagerungen, welche den Zutritt frischer Luft zu bewohnten Räumen beeinträchtigen, Abhilfe zu schaffen.

Der Rekurrent erhebt gegenüber der Gesundheitsbehörde Bassersdorf den Vorwurf, sie habe es trotz wiederholter Eingaben unterlassen, über die angeblichen gesundheitsschädlichen Mißstände beim Nachbarn einen Augenschein vorzunehmen und für die Beseitigung der gesundheitsschädlichen Einflüsse besorgt zu sein. Der Rekurrent ist den Beweis für diese Behauptung schuldig geblieben. Aus der Vernehmlassung der Gesundheitsbehörde Bassersdorf und Auszügen aus dem Protokoll der Gesundheitsbehörde vom 23. August und 21. September 1943 geht hervor, daß der Rekurrent mit Eingabe vom 12. August 1943 auf die angeblich gesundheitsschädlichen Zustände beim Nachbarn Facincani aufmerksam machte. Aus den erwähnten Sitzungsprotokollen ist weiter zu entnehmen, daß eine Abordnung der Gesundheitsbehörde Bassersdorf am 18. August 1943, in Anwesenheit des Rekurrenten, einen Augenschein vornahm, der die Unbegründetheit der Eingabe des Rekurrenten ergab. Ein weiterer, vom Rekurrenten veranlaßter Augenschein, zu dem auch der Arzt Dr. med. G. Baumann, in Bassersdorf, von der Gesundheitsbehörde beigezogen wurde, ergab laut dem bei den Akten liegenden Bericht von Dr. Baumann, daß im Betriebe von Facincani Ordnung herrsche und daß irgendwelche gesundheitsschädliche Einflüsse mit Sicherheit ausgeschlossen seien.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich somit, daß die Behauptung des Rekurrenten, die Gesundheitsbehörde Bassersdorf sei auf seine Anzeige nicht eingetreten, unzutreffend und daß auch die weitere Behauptung, wonach das Gewerbe des Nachbarn Facincani gesundheitsschädlich sei, unbegründet ist.

Die Direktion des Gesundheitswesens beauftragte überdies Dr. Lang, Bezirksarztadjunkt, Embrach, an Stelle des im Militärdienst abwesenden Bezirksarztes, mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über 1. die hygienischen Wohnverhältnisse im Hause des Rekurrenten und des Nachbarn Facincani, 2. die angebliche Gesundheitsschädlichkeit des Gewerbes von Facincani. Das Gutachten vom 5. Februar 1944 kommt zum Schluß, daß weder in der Wohnung des Rekurrenten noch in derjenigen von Facincani ein übler Geruch wahrgenommen werden konnte. Möglicherweise sei im Sommer, während großer Hitze, ein etwas intensiverer Geruch bemerkbar, auf alle Fälle sei aber dieser nicht derart, daß von einer gesundheitsschädlichen Wirkung gesprochen werden könne.

Gestützt auf obige Ausführungen und das amtsärztliche Gutachten ist der Rekurs abzuweisen.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Karl Bachofen, Bassersdorf, gegen die Verfügung des Statthalteramtes Bülach vom 30. Oktober 1943 wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von von Fr. 30, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt. [*sic!*]

III. Mitteilung an Karl Bachofen, Bassersdorf, das Statt halteramt Bülach, die Gesundheitsbehörde Bassersdorf, je unter Rückschluß der eingelegten Akten, sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]